

STUDIENFACHWECHSEL – UND DANN?

Ein Studienfachwechsel bis zum Ende des 3. Fachsemesters schadet dem BAföG-Anspruch im Prinzip nicht. Er muss allerdings aus wichtigem Grund und gleich nach Eintritt des Grundes vollzogen werden. Als wichtiger Grund gilt etwa ein Neigungswandel oder wenn Sie feststellen, dass Sie für das Studium gar nicht geeignet sind. Bei einem ersten Wechsel nach dem 1. oder 2. Semester wird der wichtige Grund gesetzlich vermutet und eine Begründung entfällt im Regelfall.

Angerechnete Semester werden beim Zeitpunkt des Wechsels berücksichtigt. Eine Ausnahme von dieser Regelung gilt für Studierende, die ein Studium aus einem ‚unabweisbaren‘ Grund nicht fortführen können, etwa ein Sportstudium aufgrund eines Unfalls: Sie können auch noch später wechseln.

Handelt es sich um einen ersten Wechsel oder Abbruch einer Ausbildung, wird die volle neue Regelstudienzeit regulär je zur Hälfte mit Zuschuss und Darlehen gefördert. Nur ein wiederholter Wechsel oder Abbruch führt dazu, dass Sie für die „verbrauchten“ Semester BAföG als VollDarlehen beziehen. Wer einen Wechsel erwägt, sollte sich daher frühzeitig im BAföG-Amt beraten lassen.

RÜCKZAHLUNG: WIE GEHT DAS?

50 % des BAföG bekommen Sie als Zuschuss geschenkt, die restlichen 50 % werden als zinsloses Darlehen gezahlt. In jedem Fall ist die zurückzuzahlende Summe auf ca. 10.000 € begrenzt, selbst, wenn Sie wesentlich mehr BAföG erhalten haben.

Die Rückzahlung beginnt fünf Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer und soll in monatlichen Raten von mindestens 130 € erfolgen. Wenn Sie allerdings unterhalb einer bestimmten Einkommensgrenze bleiben, sind Sie von der Rückzahlungsverpflichtung zurückgestellt, bis Sie mehr verdienen. Nach 20 Jahren ist die Rückzahlung abgeschlossen: Auch, wenn Sie aufgrund zu niedrigen Einkommens nicht alle Raten bezahlt haben.

BAFÖG ALS VOLLDARLEHEN

Die Förderung als zinsloses VollDarlehen gibt es bei der Studienabschlusshilfe, für die Verlustsemester nach mehreren Ausbildungsabbrüchen oder Studienfachwechseln. Möglicherweise haben Sie dann zusätzlich Anspruch auf Wohngeld.

WIE BEANTRAGE ICH BAFÖG?

Sie sollten Ihren BAföG-Antrag gleich bei Studienbeginn stellen, denn BAföG wird nicht rückwirkend gewährt, sondern erst ab dem Monat der Antragstellung und frühestens ab Ausbildungsbeginn.



Welcher Sachbearbeiter oder welche Sachbearbeiterin für Ihren BAföG-Antrag zuständig ist, erfahren Sie auf unserer Website.

Die **Antragsformulare** füllen Sie am besten online aus, denn das Tool hilft Ihnen dabei, die richtigen Formblätter auszusuchen und weist Sie auf fehlende Angaben hin. Der Antrag und weitere Unterlagen können anschließend direkt versandt werden.



WWW.BAFOEG-DIGITAL.DE

Formulare bekommen Sie ansonsten auch in den Studentenwerksbüros oder unter bafoeg.de.

BAföG wird in der Regel für zwölf Monate gewährt, rechtzeitig (zwei Monate!) vor Ende dieses Bewilligungszeitraumes müssen Sie einen **Folgeantrag** stellen, damit es nicht zu Zahlungslücken kommt.

Das Team des BAföG-Amtes hilft Ihnen gern beim Ausfüllen des Antrags und steht Ihnen bei allen Fragen zur Seite, auch und gerade in komplizierten oder unübersichtlichen Fällen!



TIPP: Über weitere Möglichkeiten der Studienfinanzierung, etwa durch Stipendien und Studienkredite, informiert unser **Studienfinanzierungsberater**.
www.studentenwerk-oldenburg.de/finanz

BAFÖG-SERVICE VOR ORT

Studierende in **Oldenburg** haben zwei Möglichkeiten, vor Ort die BAföG-Beratung zu kontaktieren: Im BAföG-Servicebüro im StudierendenServiceCenter (SSC) am Uhlhornsweg können Sie kurze Fragen zum BAföG klären, Unterlagen abgeben oder Formulare mitnehmen. Alternativ können Sie die Sprechstunde Ihres* Ihrer persönlichen Sachbearbeiter*in im BAföG-Amt im Schützenweg nutzen.

Studierende in **Emden** und **Wilhelmshaven** beraten wir während der BAföG-Sprechstunden in den Servicebüros auf dem jeweiligen Hochschulcampus. Unterlagen abgeben oder kurze Fragen stellen können Sie auch während der allgemeinen Öffnungszeiten der Büros.

Zudem haben alle Studierenden die Möglichkeit, eine **Online-Beratung** bei einem* einer BAföG-Berater*in zu buchen.



JETZT TERMIN ZUR ONLINE-BERATUNG BUCHEN!
www.sw-ol.de/online-terminvereinbarung

AMT FÜR AUSBILDUNGSFÖRDERUNG

✉ Schützenweg 44, 26129 Oldenburg
☎ 0441/97175-0 📠 0441/97175-99
@ bafoeg@sw-ol.de

BAFÖG-SERVICEBÜRO IM SSC

Raum A12 0-013, Campus Haarentor der Uni Oldenburg

BAFÖG-BERATUNG IN EMDEN

Studentenwerksbüro im Mensagebäude, 1. OG

BAFÖG-BERATUNG IN WILHELMSHAVEN

Studentenwerksbüro, MB-01-130

Bitte informieren Sie sich über die jeweils aktuellen **Öffnungszeiten** auf unserer Website:



ZU DEN AKTUELLEN SPRECHZEITEN
www.studentenwerk-oldenburg.de/bafoeg



BAFÖG
MEHR ZEIT
ZUM STUDIEREN



FORMLOSER ANTRAG

Hiermit beantrage ich Ausbildungsförderung nach dem BAföG für mein Studium an der

- Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
- Jade Hochschule
Standort: Oldenburg Wilhelmshaven Elsfleth
- Hochschule Emden / Leer
Standort: Emden Leer

Fachrichtung: _____

Angestrebter Abschluss: Bachelor Master

ANTRAGSTELLER*IN: (IN DRUCKBUCHSTABEN)

Name _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Geburtsdatum, -ort _____

männlich weiblich divers

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich für den vollständigen Antrag die amtlichen BAföG-Formblätter und weitere Unterlagen einreichen muss.

Die in diesem Antrag gemachten Angaben zu Ihrer Person und zum Studiengang werden in der EDV gespeichert und verarbeitet. Über Art und Umfang der über Sie gespeicherten Daten können Sie Auskunft verlangen. Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter www.bafög.de/ hinweis sowie zum Verantwortlichen und Datenschutzbeauftragten des Studentenwerks auf www.studentenwerk-oldenburg.de/datenschutz.

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Den ausgefüllten formlosen Antrag senden Sie an:
Studentenwerk Oldenburg | Amt für Ausbildungsförderung
Schützenweg 44 | 26129 Oldenburg
oder per E-Mail an bafog@sw-ol.de

BAFÖG MACHT STUDIEREN LEICHTER

Ein Studium kostet Geld. Nicht nur die „großen“ Posten wie Miete und Krankenversicherung, sondern auch die alltäglichen Ausgaben für Lebensmittel, Bücher und Kleidung belasten den Geldbeutel. Studierenden, die nicht mit (voller) Unterstützung durch die Eltern rechnen können, steht die Möglichkeit der Förderung durch BAföG offen. Gefördert werden ein Bachelor- und ein Masterstudiengang.

WIE VIEL BAFÖG GIBT ES MAXIMAL?

Der BAföG-Höchstsatz liegt ab WS 22/23 bei 934€ monatlich. Dieser Betrag kann zustandekommen, wenn Sie eine eigene Wohnung haben sowie Kranken- und Pflegeversicherung selbst bezahlen.

Wenn **Studierende mit eigenen Kindern** unter 14 Jahren zusammenleben, erhalten sie zudem einen Betreuungszuschlag von 160 € monatlich für jedes Kind.

Studierende, die nicht mehr in der studentischen Krankenversicherung versichert sein dürfen (z.B. weil sie über 30 sind), können einen monatlichen Zuschuss von 168 € erhalten, hinzu kommen noch 38 € für die Pflegeversicherung.

MAXIMALER BAFÖG-SATZ	Bei den Eltern	Eigene
	wohnend	Wohnung
Grundbedarf	452,-	452,-
Bedarf zur Unterkunft	59,-	360,-
Zuschuss für Krankenversicherung	94,-	94,-
Zuschuss für Pflegeversicherung	28,-	28,-
maximale Förderung (€)	633,-	934,-

EINKOMMEN DER ELTERN ZÄHLT

Wie viel BAföG Sie erhalten, hängt in der Regel vom Einkommen Ihrer Eltern ab. Um vorab zu erfahren, wie hoch Ihre individuelle Förderung ausfallen würde, können Sie uns gerne im Vorfeld kontaktieren. Wir benötigen dafür den Steuerbescheid Ihrer Eltern aus dem vorletzten Jahr (bei Antragstellung 2023 also den Bescheid von 2021). Wir erstellen dann für Sie eine Proberechnung.

Übrigens: Die Einkommensfreigrenze der Eltern beträgt 2415 €. In bestimmten Fällen wird BAföG auch elternunabhängig gewährt, etwa wenn Sie vor Beginn des Studiums eine bestimmte Zeit lang berufstätig gewesen sind.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Grundsätzlich können Sie BAföG für ein Bachelor- und ein Masterstudium erhalten. Die Förderung eines Masterstudiums ist nach einem Bachelor als Regelförderung möglich, nach Abschluss eines Diploms oder Staatsexamens jedoch nur mit einem Studienkredit der KfW. Sie müssen das Masterstudium nicht unmittelbar an den Bachelor anschließen, zwischenzeitlich können Sie sogar mehrere Jahre berufstätig sein.

ALTERSGRENZE

Die jüngste Reform des BAföG hat die Altersgrenze deutlich angehoben: Sie liegt nun bei **45 Jahren** zu Beginn des Studiums. Dies gilt für einen Bachelor ebenso wie für den Master. Ausnahmen von der Altersgrenze, wie etwa eine Hochschulzugangsberechtigung über den Zweiten Bildungsweg oder aufgrund beruflicher Qualifikation, sind zudem möglich und gelten auch noch für den Masterstudiengang.

WIE LANGE BEKOMME ICH BAFÖG?

Die Förderungsdauer entspricht jeweils der Regelstudienzeit nach der Studienordnung. Für beide Abschlüsse kann bei berechtigter Verzögerung, etwa durch Gremientätigkeit, Kindererziehung, Pflege naher Angehöriger (ab Pflegegrad 3) oder längere eigene Krankheit, eine Verlängerung der Förderung gewährt werden. Und wenn die Förderungsdauer ohne „besonderen Grund“ nicht ausreicht, können Sie bis zu 12 Monate Studienabschlusshilfe erhalten – und zwar als zinsloses Vollkredit.

520 EURO NEBENBEI VERDIENEN

Wenn Sie BAföG erhalten und neben dem Studium jobben wollen, können Sie brutto pro Bewilligungszeitraum (12 Monate) 6.240 € aus nicht selbstständiger Tätigkeit dazuverdienen, ohne dass dies die Förderung schmälert. Ein 520-Euro-Job mindert das BAföG also nicht! Erst über dieser Grenze wird das eigene Einkommen auf das BAföG angerechnet. Ausnahme: Ist im Studium ein Praxissemester oder Praktikum vorgeschrieben, gelten die Freibeträge nicht für deren Vergütung. Näheres dazu erfahren Sie in unserem Infoblatt „BAföG und Praktikum“.



BAFÖG UND ERSPARNISSE

Gerade BAföG-Empfänger*innen, die bereits eine Zeitlang gearbeitet und währenddessen Rücklagen geschaffen haben, müssen nicht befürchten, dass dies den BAföG-Bezug automatisch verhindert: Der Freibetrag für angespartes Vermögen beträgt 15.000 € für unter 30-Jährige und 45.000 € für über 30-Jährige. Er erhöht sich zudem für die*den Ehe- bzw. Lebenspartner*in sowie für jedes Kind um 2.300 Euro.

Maßgeblich für die Berechnung ist das Vermögen zum Zeitpunkt der Antragstellung. Schulden werden dem Vermögen entgegengerechnet, wenn Sie sie bei der Antragstellung nachweisen können.

MIT BAFÖG INS AUSLAND

BAföG kann auch als reguläre Förderung eines kompletten Studiums im EU-Ausland oder der Schweiz beantragt werden, und zwar bis zum Ende der Regelstudienzeit an der dortigen Hochschule. Auch maximal einjährige Studiengänge in Nicht-EU-Ländern können komplett gefördert werden, beispielsweise ein zweisemestriger Master in Großbritannien.

Für ein Studium in Deutschland gilt: Schieben Sie einen Auslandsaufenthalt ein, der in der Studienordnung nicht vorgeschrieben ist, verlängern sich die BAföG-Zahlungen um den Zeitraum des Aufenthaltes, höchstens aber um ein Jahr. Die Höhe der Förderung innerhalb der EU entspricht der Förderung im Inland, für das übrige Ausland gibt es Zuschläge in unterschiedlicher Höhe. Zusätzlich werden Reisekostenzuschüsse und die Erstattung von notwendigen Studiengebühren bis 5.600 € getragen.

HILFE, MEINE ELTERN ZAHLEN NICHT!

Wenn BAföG abhängig vom Einkommen der Eltern geleistet wird, Ihre Eltern den festgesetzten Unterhaltsbetrag aber nicht an Sie zahlen können oder wollen, gibt es die Möglichkeit, beim BAföG-Amt die „Vorausleistung“ des Unterhalts zu beantragen. Dann bekommen Sie die Unterhaltszahlungen vom BAföG-Amt, und dieses fordert das Geld von Ihren Eltern zurück. Weitere Informationen finden Sie im entsprechenden Infoblatt im Servicebüro oder im BAföG-Amt sowie unter www.studentenwerk-oldenburg.de.

